

EINWOHNERGEMEINDE GRENCHEN
ED. Stadtkanzlei.

-o-

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
GRENCHEN, vom 12. März 1954.

Stellungnahme zum Bebauungsplan über das südliche Einzugsgebiet der Lindenstrasse von der Kirchstrasse bis zur Einmündung der Robert-Luterbacherstrasse, sowie zu den bezüglichlichen Bauvorschriften.

Behandlung der Einsprache von Frau Maria Theresia Caprara-Gnädinger, zum Sporthof, sowie allfälliger weiterer Einsprachen gegen den vorgenannten Bebauungsplan.

Vorsitz: Stadtammann Adolf Furrer. Anwesende Stimmberechtigte: 210

Sachreferent: Chef Hochbauamt Erich Tschui.

Der Vorsitzende stellt einleitend fest, dass gemäss einem vorliegenden Schreiben vom 12. März 1954, der Vertreter der Einsprecherin Frau Caprara, Herr Dr.F.J. Jeger, Fürsprecher in Grenchen, den Rückzug des am 26. Februar 1954 eingereichten Rekurses gegen den obigen Bebauungsplan erklärt hat. Dem Rückzug liegt eine Abschrift der besondern Vereinbarung zwischen der Stiftung Pensionskasse des Schweizerischen Bankvereins in Basel, vertreten durch Herrn Direktor Bertrand Max Suter, in Biel und Frau Maria Th. Caprara-Gnädinger zum " Sporthof " in Grenchen, vertreten durch Dr.F.J.Jeger, Fürsprecher in Grenchen, vom 11. März 1954 bei.

Das Geschäft wird deshalb ab der Traktandenliste zur heutigen Gemeindeversammlung gesetzt. Mit der gleichzeitigen Erledigung der frühern Einsprache der Eheleute Römer, durch besondere Vereinbarungen mit dem Bankverein und der Einwohnergemeinde Grenchen bestehen heute keine Einsprachen gegen den vorliegenden Bebauungsplan und die spez. Bauvorschriften mehr

Referent Erich Tschui orientiert die Versammlung über die bestehende Aktenlage und erklärt an Hand von aufliegenden Plänen das durchgeführte Bebauungsplanverfahren. Der Einwohnergemeinderat hat am 10. November 1953 diskussionslos und ohne Gegenstimme dem entsprechenden Antrag der Baukommission der Einwohnergemeinde Grenchen Nr. 690 vom 28. Oktober 1953 zugestimmt und b e a n t r a g t der heutigen Gemeindeversammlung im einspruchslosen Bebauungsplanverfahren, dem Bebauungsplan und den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften die Genehmigung zu erteilen.

Der Vorsitzende gibt das Wort zur allgemeinen Diskussion frei. Das Wort zum Bebauungsplan und den speziellen Bauvorschriften wird nicht verlangt. Der Referent Erich Tschui erklärt die frühere Einsprache der Eheleute Römer und die entsprechenden Rückzugsbedingungen, hinsichtlich der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

Die Gemeindeversammlung b e s c h l i e s s t mit
grossem Mehr und ohne Gegenstimme, den vorliegenden

B e b a u u n g s p l a n

über das südliche Einzugsgebiet der Lindenstrasse von der
Kirchstrasse bis zur Einmündung der Robert-Luterbacherstrasse
sowie die nachstehenden speziellen Bebauungsvorschriften
zu g e n e h m i g e n :

A. Teilstück Lindenstrasse (Kirchstrasse bis Robert Luterbacherstrasse.)

1. Längs der Lindenstrasse ist offene Bauart vorgesehen.
2. Es sind maximal 2 - 3 - geschossige Bauten gestattet. Neubauten haben eine gute architektonische Durchbildung aufzuweisen und sich in der Bauform an die bestehende Bebauung anzupassen.
3. Die Behörde behält sich vor, weitere Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit dem Zonenplan und dem speziellen Bebauungsplan Lindenstrasse bis Konzertsaal zu erlassen.

B. Teilstück Kirchstrasse (Einmündung Lindenstrasse.)

1. Längs der Kirchstrasse ist im Gebiet des neuen Postplatzes geschlossene Bauart vorgesehen.
2. Die Bautiefe für die geschlossene Bauart ist auf 17.00 m beschränkt. Hinter dieser Bautiefe sind die Grenz- & Gebäudeabstände der offenen Bauweise zu beachten. Ein - bis zweigeschossige Hofanbauten mit einer max.Höhe von 7.00 m sind hinter dieser Bautiefe von 17.00 m zugelassen, sie können im Einverständnis der Behörde, an die seitliche Grenze gebaut werden, wenn der Nachbar hierfür seine Zustimmung gibt, oder wenn an die Brandmauer eines bereits auf der Grenze stehenden Nachbargebäudes angebaut wird.
3. Es sind maximal fünfgeschossige Bauten gestattet. Neubauten haben eine gute architektonische Durchbildung aufzuweisen und sich als raumbildendes Bauglied in die Gesamtbauung des neuen Postplatzes einzufügen.
4. Die Behörde behält sich vor, weitere Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit dem Zonenplan und dem im Entwurfe befindlichen speziellen Bebauungsplan über das Gebiet des Stadtzentrums zu erlassen.

-----oo00\$00oo-----

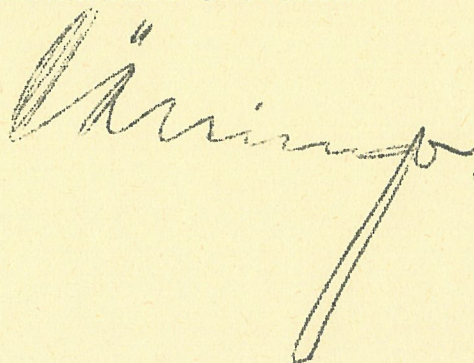
Der obige Bebauungsplan und die dazugehörenden speziellen Vorschriften treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat, sowie nach allseitiger Erfüllung der besondern Vereinbarungen zwischen den Parteien in Rechtskraft.

Der Bebauungsplan ist beim Bauamt der Einwohnergemeinde Grenchen zu edieren.

Mit dem Vollzug wird die Baukommission bzw. das Bauamt beauftragt.

Zur Urkunde testiert:
Grenchen, den 18. März 1954.

Stadtkanzlei Grenchen:



z.K.an:
Ammann.

Einwohnergemeinderat.

Baukommission.

Bauamt (5)

Finanzkontrolle.

Kanzlei.

zur gefl. Orientierung an:

Baudepartement des Kantons Solothurn.

Schweizerischer Bankverein in Biel.

Herrn Dr.F.J. Jeger, Fürsprecher in Grenchen (2)
für Frau M.T.Caprara, in Grenchen.

Herrn Dr.Walter Ochsenbein, Fürsprecher in Grenchen (2)
für die Eheleute Ernst Römer-Vogt, zur Burgunderhalle in Grenchen.

Herrn Dr. Jürg Stampfli, Fürsprecher in Grenchen, als
Vertragsverfasser über die Vereinbarungen zwischen den
Parteien. (2)

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2113 genehmigt.
Solothurn, den 14. Mai 1954.

Der Staatsschreiber: